



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 70	Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	683
15.12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven 684	
15.12. 70	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler.....	689
15.12. 70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	690
15.12. 70	Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger .....	690
15.12. 70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger .....	692

## Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergesetz — (GBl. I S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I S. 371) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Produktionsfondssteuer

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), die für ihre hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erzielen, brauchen die gemäß Ziff. 2. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970\* zu entrichtende Produktionsfondssteuer in den ersten 2 Jahren ihres Bestehens nicht an den Staatshaushalt abzuführen, wenn sie die Steuer in der festgelegten Höhe zusätzlich dem Akkumulationsfonds zuführen.

(2) Die PGH sind von der Produktionsfondssteuer befreit, wenn mehr als 75% der Mitglieder Blinde sind.

\* Beschluß vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667)

(3) Der Minister der Finanzen regelt die Erhebung der Produktionsfondssteuer für PGH, die für einen Teil ihrer Erzeugnisse und Leistungen Preise gemäß Abs. 1 erzielen und für ihre Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung keine solchen Preise realisieren.

### § 2

#### Gewinnsteuer

(1) Der auf Grund des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den PGH auszuweisende Gewinn ist für die Zwecke der Berechnung der Gewinnsteuer um die Produktionsfondssteuer zu vermindern.

(2) Zahlungen, die auf Grund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften geleistet wurden, wie Zahlungen mit Strafcharakter, sowie Zahlungen, die gegen das Leistungsprinzip und die sozialistische Sparsamkeit verstoßen, wie überhöhte Zahlungen an die Mitglieder in Form von Arbeitsvergütungen und von Nutzungsentgelten für überlassene Produktionsmittel oder Repräsentationsaufwendungen, die über das in Rechtsvorschriften festgelegte Maß hinausgehen, sind dem Gewinn für Zwecke der Berechnung der Gewinnsteuer hinzuzurechnen.

(3) Die Gewinnsteuer für PGH, die nicht ausschließlich Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen, ist nach der als Anlage beigefügten Steuertabelle B zu bemessen. Die Steuertabelle gemäß § 4 Abs. 2 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 ist für diese PGH nicht mehr anzuwenden.

(4) Führen PGH sowohl Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung als auch an-